



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
165. Jahrgang
Köln, 1. Januar 2025

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

| | | |
|--------|---|----|
| Nr. 1 | Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2025 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls | 2 |
| Nr. 2 | Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung) | 3 |
| Nr. 3 | Ordnung der Kölner Ordenskonferenz | 4 |
| Nr. 4 | Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen im Erzbistum Köln | 8 |
| Nr. 5 | Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeinerverbände Neuss-Mitte, Neuss – Rund um die Erftmündung – und Neusser Süden | 9 |
| Nr. 6 | Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Köln-Mitte | 9 |
| Nr. 7 | ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen | 10 |
| Nr. 8 | Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung) | 13 |
| Nr. 9 | Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) | 17 |
| Nr. 10 | Schlichtungsordnung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. | 19 |
| Nr. 11 | Bestimmung von Kirchen, in denen der Ablass während des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 gewonnen werden kann | 24 |

Bekanntmachungen des Generalvikars

| | | |
|--------|--|----|
| Nr. 12 | Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag am 26. Januar 2025 | 25 |
| Nr. 13 | Informations- und Besinnungswochenende: „Priester – Ein Weg für mich?“ | 26 |
| Nr. 14 | Warnung vor dem ukrainischen Geistlichen Volodymyr Chayka | 26 |

Personalia

| | | |
|--------|---------------------------|----|
| Nr. 15 | Personalchronik | 27 |
|--------|---------------------------|----|

Weitere Mitteilungen

| | | |
|--------|--|----|
| Nr. 16 | Entlastung des Ökonomen für das Wirtschaftsjahr 2023 | 29 |
| Nr. 17 | Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg | 29 |

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 **Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2025 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls**

Köln, 9. Dezember 2024

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2024 den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2025 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2025

| | |
|---|----------------------|
| 1. Erträge aus Kirchensteuern | |
| a) Kirchensteuer brutto | 908.425.000 € |
| b) Verrechnung Kirchenlohnsteuer | -242.500.000 € |
| c) Kirchensteuerzerl./So. Ertr. a. KIST | -630.000 € |
| Summe Kirchensteuern | 665.295.000 € |

| | |
|--|----------------------|
| 2. Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen | 158.021.503 € |
| 3. Sonstige Umsatzerlöse | 51.452.939 € |
| 4. Sonstige Erträge | 30.249.920 € |
| Summe Erträge | 905.019.362 € |

| | |
|--|----------------------|
| 5. Aufw. aus Zuweisungen u. Zuschüssen | 387.755.997 € |
| 6. Personalaufwand | 370.806.706 € |
| 7. Abschreibungen auf Sachanlagen | 32.207.326 € |
| 8. Sonstige Aufwendungen | 163.554.732 € |
| Summe Aufwendungen | 954.324.761 € |

Zwischenergebnis -49.305.398 €

| | |
|---|---------------------|
| 9. Erträge aus Beteiligungen | 4.444.620 € |
| 10. Erträge aus anderen Wertpap./Ausleih. | 54.150.000 € |
| 11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 2.582.000 € |
| 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 22.026.614 € |
| Finanzergebnis | 39.150.006 € |

14. Ergebnis vor Steuern -10.155.392 €

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| 16. Sonstige Steuern | 266.753 € |
| 17. Jahresüberschuss | -10.422.145 € |

Investitionsplan 2025

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Verwaltungsgebäude | 1.000.000 € |
| Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser | 27.115.000 € |
| Sonstige Gebäude | 550.000 € |
| Anlagen im Bau | 700.000 € |

INVESTITIONEN GRUNDST. U. GEBÄUDE **29.365.000 €**

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Ausstattung Betrieb | 1.235.562 € |
| Ausstattung EDV | 1.500.000 € |
| Geringwertige Wirtschaftsgüter | 1.617.277 € |
| INVESTITIONEN GESAMT | 33.717.839 € |

Aus rechentechnischen Gründen können sich in allen Tabellen und Darstellungen Rundungsdifferenzen von bis zu ± einer Einheit (€, T€, %) ergeben.

Köln, 17. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 2 Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung)

Diese Ordnung soll den sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Erzbistum Köln gewährleisten. Sie legt fest, unter welchen Voraussetzungen KI genutzt werden darf.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Nutzung von KI durch alle Institutionen und Einrichtungen im Erzbistum Köln.

§ 2 Grundsätze

(1) Vorhaben zur Nutzung von KI-Systemen, auch durch Vertragspartner, sind mit dem Bereich IT & Digitalisierung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Vorfeld abzustimmen. Das Entwickeln und Trainieren eines eigenen KI-Systems ist nur mit Genehmigung erlaubt (§ 6).

(2) KI darf im Erzbistum Köln ausschließlich im Kontext der Risikoklassen 4 und 3 im Sinne der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz¹ eingesetzt werden (s. den Anhang).

(3) Die Nutzungsbedingungen des Anbieters des KI-Systems sind unbedingt einzuhalten.

§ 3 Rechte Dritter; Datenschutz; Vertraulichkeit

(1) Die Eingabe von Daten muss rechtlich zulässig sein. Insbesondere darf sie nicht gegen Datenschutz-, Urheber- oder Markenrecht verstoßen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Systemen ist nur nach Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten des Erzbischöflichen Generalvikariates zulässig. Eine Eingabe von vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten auf öffentlichen frei zugänglichen KI-Plattformen² ist stets untersagt.

§ 4 Prüfpflicht

(1) KI-generierte Inhalte sind vor ihrer Verwendung auf ihre Richtigkeit bzw. Plausibilität und Angemessenheit zu prüfen. Texte sind zudem einer redaktionellen Kontrolle zu unterziehen.

(2) Insbesondere bei von KI-Systemen erzeugten Texten und Bildern ist darauf zu achten, dass diese keine Reproduktion urheberrechtlich geschützter Werke darstellen. Bei Zweifeln hat die Verwendung zu unterbleiben.

§ 5 Transparenzpflicht

Der Einsatz von KI-Anwendungen der Risikoklasse 3 ist im Außenverhältnis kenntlich zu machen.

¹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024.

² Z.B. ChatGPT, OpenAI.

§ 6 Eigene KI-Systeme

(1) Das Entwickeln und Trainieren eines eigenen KI-Systems bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bereich IT & Digitalisierung.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern keine technischen, sicherheitsrelevanten oder datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Köln, 10. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anhang – Risikoklassifizierung von KI-Anwendungen

| Klasse | Risikoklasse 4 Minimales Risiko | Risikoklasse 3 Geringes Risiko | Risikoklasse 2 Hohes Risiko | Risikoklasse 1 Unannehmbares Risiko |
|----------------------|---|--|---|--|
| Eigenschaften | Alle KI-Systeme können unter Einhaltung des allgemeinen geltenden Rechts entwickelt und verwendet werden; d.h. ohne Beachtung zusätzlicher rechtlicher Verpflichtungen. | Durch die KI-Anwendung besteht eine Manipulationsgefahr; Nutzenden könnte beispielsweise nicht klar sein, dass sie es mit einer Maschine zu tun haben. | Die KI-Anwendung wirkt sich nachteilig auf die Sicherheit der Menschen oder ihre Grundrechte aus. | Die KI-Anwendung verstößt gegen die Werte der EU, weil sie Grundrechte verletzt. |
| Beispiele | Großteil der KI-Systeme, die derzeit in der EU verwendet werden. z.B. SPAM-Filter, KI-gestützte Videospiele | z.B. Einsatz von Chatbots | Kritische Infrastrukturen; Strafverfolgung / Recht; Bewertungsprozesse (z.B. Kreditwürdigkeit) | Manipulation menschlichen Verhaltens; Social Scoring durch den Staat |
| Folgen | Keine Verpflichtung | Transparenzverpflichtung | Konformitätsprüfung | Verboten! |

Nr. 3 Ordnung der Kölner Ordenskonferenz**1. Organisation, Name und Mitglieder**

(1) Die Kölner Ordenskonferenz (KOK) ist ein vom Erzbischof approbierter, rechtlich unselbständiger Zusammenschluss aller Ordensgemeinschaften im Erzbistum Köln. Rechtsträger ist das Erzbistum Köln.

(2) Ordensgemeinschaft im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle Ordensinstitute, Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens, wie sie das katholische Kirchenrecht in den cann. 573 bis 746 CIC beschreibt, mit mindestens einer rechtmäßig errichteten Niederlassung im Erzbistum Köln, unabhängig davon, ob sie päpstlichen oder bischöflichen Rechts sind.

(3) Vereine von Gläubigen gem. cann. 298-329 CIC, deren Lebensweise den Ordensinstituten, Säkularinstituten oder Gesellschaften des apostolischen Lebens ähnelt und die mindestens eine rechtmäßig errichtete Niederlassung im Erzbistum Köln haben, können auf Vorschlag des Bischofsvikars für die Orden durch den Vorstand der Kölner Ordenskonferenz als Mitglied in die Kölner Ordenskonferenz aufgenommen werden. Hiermit sind keine über die Mitgliedschaft in der Kölner Ordenskonferenz hinausgehenden Rechtsfolgen verbunden.

(4) Jede Ordensgemeinschaft im Erzbistum Köln ist Mitglied der Kölner Ordenskonferenz.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Schließung der letzten Niederlassung im Erzbistum Köln. Die Mitgliedschaft ist ebenfalls durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aktiv kündbar.

2. Ziele und Aufgaben

(1) Die Kölner Ordenskonferenz will die Mitglieder der Ordensgemeinschaften ermutigen, bestärken und befähigen, ihre Berufung aus dem Geist des Evangeliums überzeugend und solidarisch in der Welt von heute sichtbar zu machen und zu leben.

(2) Ziele und Aufgaben der Kölner Ordenskonferenz sind daher vor allem:

- a) Die Zusammenarbeit mit dem Bischofsvikariat für die Orden, der Deutschen Ordensobernkonferenz in Bonn, der Diözesanstelle Berufe der Kirche und mit allen, die mit Themen und Bereichen des gottgeweihten Lebens beschäftigt sind, zu fördern.
- b) Entwicklungen in den Ordensgemeinschaften, in der Kirche und in der Gesellschaft wahrzunehmen und Anregungen zur Auseinandersetzung anzubieten.
- c) Begegnung und Austausch zwischen den Ordensgemeinschaften zu ermöglichen.
- d) Interessen der Ordensgemeinschaften zu erheben und die daraus folgenden Initiativen zu koordinieren.
- e) Gemeinsame Unternehmungen zu planen und durchzuführen (z.B. Ordensstage, Wallfahrten, Ausflüge).

3. Vorstand

Der Vorstand unterstützt die Kölner Ordenskonferenz bei der Organisation und Durchführung ihres Auftrags. Ihm kommt kein Recht auf Vertretung gegenüber Dritten zu. Nr. 3.2 Abs. 2 bleibt unberührt.

3.1. Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden ¹, seinem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt ein Mitglied einer Ordensgemeinschaft zum Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen entscheidet eine Stichwahl gem. can. 119 CIC.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt bis zu fünf weitere Mitglieder von Ordensgemeinschaften in den Vorstand. Gewählt sind

- a) die drei weiblichen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen;
- b) die zwei männlichen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen;
- c) sofern über lit. a) und/oder lit. b) nicht genügend Kandidaten gewählt worden sind, alle weitere Kandidaten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bis zur Erreichung von höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(4) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden. Wird eine Ordensfrau zur Vorsitzenden des Vorstandes gewählt, so sollte nach Möglichkeit der stellvertretende Vorsitzende ein Ordensmann sein und umgekehrt.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(6) Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auf der nächsten Delegiertenversammlung wird ein neuer Vorsitzender des Vorstandes für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

¹ In der vorliegenden Ordnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Das generische Maskulinum gilt in allen Fällen, in denen dies nicht vom Text bzw. von der Sache her ausgeschlossen ist, für beide Geschlechter.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, wird auf der nächsten Delegiertenversammlung ein Nachfolger für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

(8) Eine Wiederwahl aller Vorstandsfunktionen ist auch mehrfach möglich.

(9) Die Wahlen erfolgen geheim.

3.2. Aufgaben

(1) Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Der Vorstand sorgt für die Organisation und Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung. Er beruft die Versammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- b) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine Jahresplanung der Aktivitäten der Kölner Ordenskonferenz vor.
- c) Der Vorstand ernennt einen Finanzbeauftragten und einen Schriftführer.
- d) Der Vorstand übernimmt die Durchführung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Aufgaben und Projekte im Sinne der Ziel- und Aufgabensetzung der Kölner Ordenskonferenz gemäß Nr. 2 dieser Ordnung. Er wird im Sinne der Ziele und Aufgaben auch aus sich heraus tätig.
- e) Der Vorstand kann für projektbezogene Aufgaben weitere Personen hinzuziehen.
- f) Der Vorstand berät das Bischofsvikariat für die Orden bei der Vorbereitung der Konferenzen der höheren Oberen und höheren Oberinnen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Konferenzen der höheren Oberen und höheren Oberinnen teil.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand innerhalb der verfügbaren Budgetmittel der Kölner Ordenskonferenz berechtigt, das Erzbistum Köln in Rechtsgeschäften zu vertreten.

3.3. Arbeitsweise

(1) Der Vorstand tagt in der Regel dreimal jährlich.

(2) Einmal pro Jahr wird der Bischofsvikar für die Orden mit dem Ordensreferenten zu einer Sitzung des Vorstands eingeladen, alle zwei Jahre zusätzlich der Erzbischof.

(3) Abstimmungen sind öffentlich; auf Antrag sind sie geheim durchzuführen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Interessenvertreter für die Kölner Ordenskonferenz. Als solcher ist er Ansprechpartner für die Mitglieder und den Bischofsvikar für die Orden.

(5) Der Schriftführer fertigt von den Vorstandssitzungen Ergebnisprotokolle an. Diese gehen den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Bischofsvikariat für die Orden zu.

(6) Der Finanzbeauftragte wacht in besonderer Weise über die Einhaltung der durch das Erzbistum Köln eingeräumten Finanzmittel/Budgets. Er trägt Sorge für die laufende Aufzeichnung und die buchhalterische Aufbereitung sämtlicher Sachverhalte mit finanzieller Auswirkung, damit diese in der erforderlichen Weise durch die mit der Finanzbuchhaltung Beauftragten laufend verarbeitet werden können. Er ist auskunfts- und vorlagepflichtig gegenüber allen Mitarbeitenden, die für eine sachgerechte Verbuchung Sorge tragen. Der Finanzbeauftragte erstattet Bericht über die Verwendung der durch das Erzbistum eingeräumten Finanzmittel/Budgets und ggf. weiterer Umsätze.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes stimmen untereinander die Arbeitsweise des Vorstandes ab.

(8) Vorstandssitzungen können auch auf dem Wege der digitalen Kommunikation durchgeführt werden.

4. Delegiertenversammlung

4.1. Zusammensetzung

(1) Jede Ordensgemeinschaft kann ein stimmberechtigtes Mitglied in die Delegiertenversammlung entsenden; ein weiteres Mitglied der Ordensgemeinschaft kann als Mitglied mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung entsendet

werden. Das Delegat dauert bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied einer Ordensgemeinschaft kann unabhängig von seinem gemeinschaftsinternen Status entsendet werden.

- (2) Bei Verhinderung des stimmberechtigten Mitglieds kann die Ordensgemeinschaft eine Vertretung entsenden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kölner Ordenskonferenz haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.
- (4) Der Vorstand der Kölner Ordenskonferenz sowie die Mitglieder der Ordensgemeinschaften, die im Priesterrat und im Diözesanpastoralrat vertreten sind, gehören von Amts wegen zur Delegiertenversammlung. Sie haben in dieser Funktion bei Abstimmungen und Wahlen jeweils eine Stimme.
- (5) Der Bischofsvikar für die Orden und der Ordensreferent gehören von Amts wegen zur Delegiertenversammlung. Sie haben beratende Stimme.
- (6) Zur Delegiertenversammlung können durch den Vorstand Gäste eingeladen werden.

4.2. Aufgaben

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand der Kölner Ordenskonferenz.
- b) Die Delegiertenversammlung legt Themenschwerpunkte, Projekte und Aufgaben für den Vorstand fest.
- c) Die Delegiertenversammlung legt die Jahresplanung der Aktivitäten der Kölner Ordenskonferenz fest.
- d) Die Delegiertenversammlung nimmt den Finanzbericht über die Einnahmen und Ausgaben und Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

4.3. Arbeitsweise

- (1) Die Delegiertenversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (3) Abstimmungen sind öffentlich; auf Antrag sind sie geheim durchzuführen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Delegiertenversammlungen sollen in der Regel in Präsenz stattfinden. Sie können bei Bedarf auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und digital Dazugeschalteten durchgeführt werden. Über das Format der Sitzung entscheidet der Vorstand.
- (5) Von den Delegiertenversammlungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und gehen den Mitgliedern der Delegiertenversammlungen sowie dem Bischofsvikariat für die Orden zu.
- (6) Zusätzlich zur Delegiertenversammlung und zur Vorstandsarbeit sind weitere Formen der Zusammenarbeit möglich wie zum Beispiel Arbeitsgruppen, Austauschtreffen oder andere Gesprächskreise, die vor allem auf Eigeninitiative zustande kommen.

5. Grundsätze zur Kassenführung

- (1) Die Führung von Barkassen ist unter Beachtung der Dienstanweisung zur Führung von Barkassen (Dienstanweisung Barkassen, in der jeweilig gültigen Fassung) für Kleinstbeträge zulässig.
- (2) Für die Kölner Ordenskonferenz wird durch die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung ein Konto des Erzbistums Köln eingerichtet. Die Führung separater Konten ist unzulässig.

6. Wirtschaftsplanung und Budget

- (1) Das Bischofsvikariat für die Orden stellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kölner Ordenskonferenz ein Budget im Rahmen der Wirtschaftsplanung zur Verfügung, um die Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben zu gewährleisten. Aktuell werden der Kölner Ordenskonferenz pro Jahr 2,00 Euro pro Mitglied einer Ordensgemeinschaft, das zum Stichtag 30.06. des Vorjahres in einer Niederlassung im Erzbistum Köln gelebt hat,

zur Verfügung gestellt. Der Bischofsvikar für die Orden kann diesen Betrag nach Anhörung des Vorstandes der Kölner Ordenskonferenz anpassen.

(2) Die Kölner Ordenskonferenz verwaltet ihr Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Ordnung. Hiermit einher geht die Verpflichtung, alle buchhalterisch relevanten Sachverhalte laufend aufzubereiten, aufzuzeichnen und den für die sachgerechte Verbuchung Zuständigen innerhalb der notwendigen Fristen zuzuleiten.

(3) Der Vorstand kann Teilnahmegebühren für Veranstaltungen erheben.

(4) Beim Erzbistum Köln kann für die Durchführung von Veranstaltungen finanzielle Unterstützung beantragt werden. Die jeweiligen Förderbedingungen und Antragsfristen sind zu berücksichtigen.

(5) Der Finanzbeauftragte legt der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht über die Finanzen der Kölner Ordenskonferenz vor.

(6) Die Mitarbeit in der Kölner Ordenskonferenz geschieht auf ehrenamtlicher Basis

7. Zusammenarbeit mit dem Bischofsvikariat für die Orden

(1) Die Kölner Ordenskonferenz und das Bischofsvikariat für die Orden werden sich um einen vertrauensvollen Austausch und eine konstruktive Zusammenarbeit bemühen.

(2) Das Bischofsvikariat für die Orden stellt dem Vorstand die Kontaktdaten der Niederlassungen (Anschrift, E-Mail, Telefon, Name des Hausoberen bzw. der Hausoberin) sowie die Anzahl der statistisch erfassten Mitglieder der Niederlassungen zur Verwendung im Rahmen der Aufgaben dieser Ordnung zur Verfügung.

8. Auflösung

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der Kölner Ordenskonferenz fällt der Erzbischof nach Anhörung der Delegiertenversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kölner Ordenskonferenz wird das Erzbistum Köln das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des gottgeweihten Lebens verwenden.

9. Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung wurde von den Delegierten der Kölner Ordenskonferenz am 19.11.2024 beschlossen und dem Erzbischof von Köln zur Genehmigung vorgelegt. Sie tritt mit der Genehmigung des Erzbischofs in Kraft.

Genehmigt durch den Erzbischof von Köln:

Köln, 19. November 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 4 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen im Erzbistum Köln

Nach Vorliegen der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen im Erzbistum Köln hat der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft mit Schreiben vom 12. Mai 2024 die Bitte vorgetragen, diese aufzulösen. Gemäß § 11 des Statuts der Arbeitsgemeinschaft (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 244, Seite 251 ff.) stimme ich der Auflösung hiermit zu.

Köln, 19. November 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 5 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Neuss-Mitte,
Neuss – Rund um die Erftmündung – und Neusser Süden**

**Urkunde
über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände
Neuss-Mitte
Neuss-Rund um die Erftmündung
Neusser Süden**

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Neuss-Mitte, Neuss-Rund um die Erftmündung und Neusser Süden werden mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2024 geschlossen und ab dem 01.01.2025 von der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss in Verwahrung genommen.

2. Abschlussvermögensübersichten

Zum 31.12.2024 sind Abschlussvermögensübersichten für die aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Neuss-Mitte, Neuss – Rund um die Erftmündung – und Neusser Süden werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2024 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung

Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 4. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte

**Urkunde
über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Köln-Mitte**

1. Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte

Der Katholische Kirchengemeindeverband Köln-Mitte wird hiermit um die Katholische Kirchengemeinde St. Severin, Köln mit Wirkung zum 01.01.2025 erweitert.

2. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 7 ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I. Es wird folgende Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervorteiler aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW) erlassen:

„Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervorteiler aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW)“¹

§ 1 Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Region Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (§ 4 Abs. 2 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)) erfolgt im Anschluss an die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) in einer Wahlversammlung.

(2) Mitglieder der Wahlversammlung sind:

- a) die für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gewählten Mitglieder der Mitarbeiterseite, einschließlich der für die neue Amtsperiode von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder,
- b) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Dombau-KODA Köln ausüben,
- c) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung ausüben.

(3) Die Wahlversammlung findet nach der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) statt.

§ 2 Wahlvorstand

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Person, die zum Zeitpunkt der Einladung (§ 3 Abs. 1) auf Vorschlag der Mitarbeiterseite das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, sowie dem Geschäftsführer der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen. Behält sich das Mitglied des Wahlvorstands, das das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, eine Kandidatur für die Wahl vor, bestellt die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen eine andere Person aus ihrer Mitte, die sich eine Kandidatur für die Wahl nicht vorbehält, zum Mitglied des Wahlvorstands.

¹ Wenn in dieser Ordnung allein die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Die Vorsitzenden der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommissionen teilen dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der in § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) genannten Kommissionen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, benennt er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite der jeweiligen Kommission als Mitglied der Wahlversammlung.

(3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Wahlversammlung unter Angabe der jeweiligen Kommission beigelegt.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand eröffnet und leitet die Wahlversammlung. Er führt eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an der Wahlversammlung einzutragen hat.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder drei Vertreter der Dienstnehmer in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sowie Ersatzmitglieder.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(4) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Stimmzettel werden in der erforderlichen Anzahl vom Wahlvorstand erstellt. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wähler ihre Stimme geheim abgeben können.

(5) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Namen. Die Stimmabgabe ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Bemerkungen auf dem Stimmzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(6) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen öffentlich aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Als Vertreter der Dienstnehmer in der Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

§ 5 Niederschrift

Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlversammlung eine Niederschrift. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
- die für die Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgebenden Gründe,
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
- die Namen der gewählten Personen.

Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie ein Exemplar des angefertigten Stimmzettels beizufügen. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand leitet den Mitgliedern der Wahlversammlung innerhalb von einer Woche nach der Wahlversammlung eine Kopie der Niederschrift zu.

§ 6 Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand teilt die Namen der gewählten Vertreter der Dienstnehmer sowie der Ersatzmitglieder nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1) der Geschäftsführung der Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sowie den Generalvikaren der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer zur Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt mit.

§ 7 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und seiner Stellungnahme dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn zur Entscheidung zu.

(3) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich unter Beteiligung der von der Anfechtung betroffenen Mitglieder durch die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet unter den Voraussetzungen des § 4 Absätze 5 und 6 ZAK-Ordnung. In diesem Fall rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 7 Satz 2) in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung. Abweichend von § 1 Abs. 2 Buchst. a) sind bei einer Nachwahl die Vertreter der Mitarbeiterseite der bestehenden Regional-KODA Nordrhein-Westfalen Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung, wenn eine in der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1) gewählte Person zu einem Zeitpunkt, in dem diese Person noch nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, die Wahl nicht annimmt oder aus anderen Gründen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission werden kann.

§ 9 Kosten und Dienstbefreiung

(1) Für die Wahlversammlung stellt eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) trägt das für die Dienststelle des jeweiligen Mitglieds zuständige Belegenheitsbistum nach Maßgabe der Anlage 15 KAVO; dies gilt nicht für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder. Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) trägt der jeweilige Dienstgeber.

(3) Zur Teilnahme an der Wahlversammlung gewährt der Dienstgeber des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen einschließlich der Niederschrift werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 11 Ersetzung der bisherigen Wahlordnung

Diese Ordnung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 der bis zum 28. Februar 2023 gültigen Fassung der Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) vom 10. März 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 63, S. 107 f.), zuletzt geändert am 16. März 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 71, S. 83 f.).

§ 12 Übergangsregelung

(1) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission rückt gemäß § 4 Abs. 7 S. 2 f. Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt längstens bis zum Ablauf der 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen.

(2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, findet eine Nachwahl gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 dieser Ordnung statt.“

II. Die Ordnung unter Ziffer I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Köln, 5. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung)

– Neufassung der Regional-KODA-Wahlordnung –

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA-Wahlordnung) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 29. August 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 181, S. 224 ff.), zuletzt geändert am 15. Januar 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 22, S. 32 f.), wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Diese Ordnung enthält nähere Bestimmungen zur Wahl der mitarbeiterseitigen Mitglieder in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 i.V.m. § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-Ordnung)).¹

§ 1 Zeitliche Festlegung der Wahlversammlung, Richtlinien

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte gewählt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung). Die Wahlversammlung hat zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni des Wahljahres stattzufinden. Die genaue Festlegung des Tages der Wahlversammlung obliegt dem diözesanen Wahlvorstand (§ 2). Satz 2 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl.

(2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2 Diözesaner Wahlvorstand

(1) Der diözesane Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst beschäftigt ist.

(2) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(3) Der diözesane Wahlvorstand wird von den Vertretern der jeweiligen Diözesen in der Mitarbeiterseite der bestehenden Kommission bestellt. Sie bestimmen zudem den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand dazu ein. Bestellung und Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgen bis spätestens 14 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Satz 3 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl. Im Falle einer Neuwahl erfolgen die Bestellung des Wahlvorstandes sowie die Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens zwei Monate nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl. Über die Konstituierung des Wahlvorstandes sowie den Tag der Wahlversammlung ist der Generalvikar durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Kontaktdaten des Wahlvorstandes sowie der Tag der Wahlversammlung werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

(4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Absatz 3 Satz 3 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl abstimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

¹ Wenn in dieser Ordnung allein die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 3 Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

(2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar bis spätestens 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) das verbindliche Verzeichnis der Dienstgeber, die 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfüllen. Nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 festgesetzten Frist kann der Generalvikar das Verzeichnis des Satzes 1 auf Vorschlag des Wahlvorstandes ergänzen.

(3) Die im verbindlichen Verzeichnis der Dienstgeber (Abs. 2 Satz 1) aufgeführten Dienstgeber übermitteln dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung hin innerhalb einer vom Wahlvorstand gesetzten Frist folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift der jeweiligen Vorsitzenden/des jeweiligen Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen,
- b) Anzahl der nach § 6 Abs. 2 MAVO maximal möglichen Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(4) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.

§ 4 Wahlbeauftragte

(1) Die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter werden von den Wahlbeauftragten gewählt (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung). Die Wahlbeauftragten müssen Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO sein und bei dem Dienstgeber beschäftigt sein, dessen Mitarbeitervertretung sie benennt. § 2 Abs. 7 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Die Wahlbeauftragten sind von den einzelnen Mitarbeitervertretungen der von § 2 Abs. 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfassten Dienstgebern gemäß nachfolgendem Schlüssel zu bestellen:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Abs. 2 MAVO

- drei zu wählenden Mitgliedern eine Wahlbeauftragte/einen Wahlbeauftragten,
- fünf zu wählenden Mitgliedern zwei Wahlbeauftragte,
- sieben zu wählenden Mitgliedern drei Wahlbeauftragte,
- neun zu wählenden Mitgliedern fünf Wahlbeauftragte,
- elf zu wählenden Mitgliedern neun Wahlbeauftragte.

Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Abs. 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen können, bestellen jeweils so viele Wahlbeauftragte wie der Mitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 2 MAVO Mitglieder zustehen.

(3) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen in Textform auf, die Wahlbeauftragten gemäß den Absätzen 1 und 2 zu bestellen. Die Mitarbeitervertretungen teilen Namen, Vornamen und Anschrift der bestellten Wahlbeauftragten dem Wahlvorstand bis zu einem von diesem festzusetzenden Termin in Textform mit.

(4) Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese fordert der Vorsitzende des Wahlvorstands alle Mitarbeitervertretungen für den Fall, dass sie keine Aufforderung nach Abs. 3 Satz 1 erhalten haben, auf, die Informationen nach Abs. 3 Satz 2 bis zu einem vom Wahlvorstand festzusetzenden Termin in Textform dem Wahlvorstand mitzuteilen.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission fest.

(2) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber, die im Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 erfasst sind, Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl zur Weitergabe an die wahlvorschlagberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Abs. 4 KODA-Ordnung). Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 6 Wahlvorschläge zu machen, und

weist auf die zu beachtenden Fristen hin. Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand in Textform innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter.

(3) Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Abs. 4 KODA-Ordnung) können diese Formulare für die Wahlvorschläge auch selbst bei den Wahlbeauftragten und beim Wahlvorstand anfordern.

§ 6 Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namen beinhalten. Die Wahlvorschläge müssen den Namen und die Anschrift des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Dienstgeber enthalten. Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Vorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 10 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine einmalige Verlängerung der Frist beschließen (Ausschlussfrist).

§ 7 Überprüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt fest, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Sodann erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet. Auf den Stimmzetteln müssen für jeden Kandidaten Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie die beschäftigende Einrichtung und der Dienstgeber angegeben werden.

§ 8 Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung) findet in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Der Wahlvorstand legt den Tag der Wahlversammlung fest.

(2) Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zur Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Die Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.

(3) In der Wahlversammlung werden die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter in der KODA gewählt. Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzen. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf dem Stimmzettel kein Name angekreuzt, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

(4) Ein Wahlbeauftragter darf der Wahlversammlung nur aus unabwendbaren Gründen fernbleiben. In diesem Fall kann der Wahlbeauftragte das Wahlrecht auf einen anderen Wahlbeauftragten übertragen. Ein Wahlbeauftragter kann zusätzlich nicht mehr als 1 übertragenes Wahlrecht ausüben. Die Übertragung des Wahlrechts ist dem Wahlvorstand in Textform anzuzeigen.

§ 9 Wahlergebnis

(1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Ersatzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Das gemäß § 5 Abs. 9 KODA-Ordnung zuständige Gericht ist das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.

(2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Kopie der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

(3) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtsperiode der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission (§ 2 Abs. 2 KODA-Ordnung).

§ 11 Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

(1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahl Niederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchsrelevante (§ 3 Abs. 4 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstands aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.

(2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z.B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.

§ 13 Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 24 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

§ 14a Übergangsregelung zur Neufassung dieser Ordnung zum 1. Januar 2025

Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“

II. Die vorstehende Neufassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Köln, 5. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)

– Änderungen der KODA-O –

- I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 31. Juli 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 165, S. 189 ff.), zuletzt geändert am 9. November 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 157, S. 171), wird wie folgt geändert:
1. In der Präambel werden in Satz 2 die Worte „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung)“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „zuständig“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sofern diese Rechtsträger nicht gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 oder anderen gesetzlichen Regelungen von der Zuständigkeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausgenommen sind.“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst
„(2) Die Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember des fünften Kalenderjahres der Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Konstituierung der Kommission zur ihrer folgenden Amtsperiode erfolgt sein. Hat sich die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht konstituiert, so nimmt die bestehende Kommission über ihre Amtsperiode hinaus die Aufgaben gemäß dieser Ordnung bis zur Konstituierung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.“
 - c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(3) Die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst‘ (Zentral-KODA)“ durch die Wörter „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ sowie die Angabe „§ 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 Satz 5 wird ein neuer Satz 6 folgenden Wortlauts angefügt:
„Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. Die Wahlbeauftragten werden durch die Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsträger benannt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen

Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind:

- a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
- b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
- c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
- d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt“ durch das Wort „wahlvorschlagsberechtigt“ und die Worte „Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung)“ durch die Worte „Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „wahlberechtigt und nicht“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) genannten Personengruppen.“

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „wahlberechtigte“ durch das Wort „wahlvorschlagsberechtigte“ ersetzt.

f) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Nach Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.“

g) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 folgenden Wortlauts angefügt:

„(12) Der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtsperiode lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode ein.“

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einmal aus den“ durch die Worte „einmal aus der“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

7. § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.

8. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 5“ durch die Angabe „Artikels 7“ ersetzt.

9. In § 17 Absatz 1 erhält Satz 4 Halbsatz 1 folgende neue Fassung:

„Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung;“

10. In § 21a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

12. Die §§ 24a und 24b werden aufgehoben.

13. An § 24 wird ein neuer § 24a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 24a Übergangsregelung für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2025

Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“

II. Die Änderungen unter Ziffern I. 1. bis I. 3. und I. 5. bis I. 13. treten am 31. Dezember 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I. 4. treten am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Köln, 5. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 10 Schlichtungsordnung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.

Für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. wird nachstehende Ordnung hiermit genehmigt und erlassen:

„Schlichtungsordnung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.“

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.“

(2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. (DiCV Köln), Georgstraße 7, 50676 Köln.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Rechtsträger, die dem DiCV Köln angeschlossen sind.

(2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitenden und ihren Dienstgebern aus dem Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) unterfallen.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Erzbischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio Canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(5) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AT AVR bleiben unberührt.

(6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer/einem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus acht Beisitzern sowie deren Stellvertreter. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. Die stellvertretenden Beisitzer vertreten die Beisitzer in Fällen, in denen diese ihr Amt nicht wahrnehmen können. Je vier Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen aus dem Kreis der Mitarbeitenden bzw. aus dem Kreis der Dienstgeber stammen.

(2) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und je einer/m Beisitzer der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite (Schlichtungsausschuss). Für die Besetzung des Schlichtungsausschusses im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 13 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen im kirchlichen Dienst im Erzbistum Köln stehen und dem Geltungsbereich der AVR unterfallen.

§ 5 Benennung der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzenden und die/der stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand des DiCV Köln nach Zustimmung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung im Erzbistum Köln (DiAG MAV) sowie der AK-Gruppe der Dienstgeber im Erzbistum Köln (AK-Dienstgeber) benannt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass der vorgeschlagenen Person die Eignung zur Amtsausübung fehlt.
- (2) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer aus dem Bereich der Mitarbeitenden werden von der DiAG-MAV benannt.
- (2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber werden von der AK-Dienstgeber benannt, ersatzweise vom Vorstand des DiCV Köln.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der/dem Vorsitzenden und der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. Die Beisitzer erhalten vom DiCV Köln Erstattung ihrer Reisekosten gemäß der Reisekostenrichtlinie des DiCV Köln.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird im jeweiligen Ernennungsschreiben einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch das ernennende Gremium bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Benennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim DiCV Köln.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/s Vorsitzenden. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der DiCV Köln.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
1. Antragssteller
 2. Antragsgegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/ den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Der jeweils anderen Seite ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Gelingt innerhalb von zwei Wochen keine Einigung, wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.
- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/ der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Die/der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Die/der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Sie/er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) Die/der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die/ der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

(4) Die Geschäftsstelle bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd – nach der in der Geschäftsstelle festgelegten Reihenfolge – aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeitenden und aus dem Kreis der Dienstgeber. Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 15 Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) Die/der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

(1) Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und erforderliche Dritte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/ des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

(3) Die/ der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf und die gestellten Anträge enthalten.

(5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Aktenlage.

§ 18 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss des Schlichtungsausschusses festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzuziehenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Die/ der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/ der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 19 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der AVR in den Individualarbeitsvertrag

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/ den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Vorstand des DiCV Köln in Vertretung des Erzbischofs von Köln zu übermitteln.

§ 20 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 19

(1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Vorstand des DiCV Köln in Vertretung des Erzbischofs von Köln über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 21 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der/ des Betroffenen ohne ihre/ seine Beteiligung. Ist die/ der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter Betroffene/r, so befindet der Schlichtungsausschuss unter Vorsitz der/ des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem gemäß § 13 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Kosten des Verfahrens

Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(1) Der/m beteiligten Mitarbeitenden werden auf Antrag Fahrtkosten durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(2) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für ein Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. vom 23. August 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 204, S. 210 f.), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 239, S. 218 f.) außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Köln, 5. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 11 Bestimmung von Kirchen, in denen der Ablass während des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 gewonnen werden kann

Die Apostolische Pönitentiarie hat mit Dekret vom 13. Mai 2024 die besonderen Bedingungen veröffentlicht, unter denen während des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 Ablässe gewonnen werden können.

Hiermit bestimme ich diesem Dekret entsprechend, dass neben der Hohen Domkirche, Köln, in folgenden Kirchen des Erzbistums Köln der Ablass gewonnen werden kann, wenn Gläubige als Pilger der Hoffnung einzeln oder als Gruppe andächtig diese heiligen Orte der Gastfreundschaft und besonderen Orte der Hoffnung besuchen und dort an einem Gottesdienst teilnehmen oder während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen, damit alle in diesem Heiligen Jahr „die Nähe der liebevollsten aller Mütter erfahren können, die ihre Kinder niemals verlässt“ (Spes non confundit, 24):

Basilika St. Martin, Bonn

Basilika St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth

Basilika St. Quirinus, Neuss

Basilika St. Andreas, Dormagen-Knechtsteden

Basilika St. Laurentius, Wuppertal

St. Maria in der Kupfergasse, Köln

St. Pantaleon, Köln

Pfarr- und Klosterkirche Sankt Maria Empfängnis (Franziskaner), Düsseldorf

Wallfahrtskirche Maria Königin des Friedens, Velbert-Neviges

St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg

Kreuzbergkirche, Bonn

Herz Jesu, Euskirchen

Zur Erlangung des Ablasses gelten die üblichen Bedingungen:

- Ablegung der sakramentalen Beichte
- Teilnahme an der Eucharistie mit Empfang der hl. Kommunion
- Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters
- Handlungen der Nächstenliebe und der Umkehr

Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen.

Weitere Möglichkeiten, einen Jubiläumsablass zu erhalten sind dem Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 13. Mai 2024 zu entnehmen.

Um den Zugang zum Bußsakrament und die Erlangung der göttlichen Vergebung durch die kirchliche Vollmacht pastoral zu erleichtern, erteile ich hiermit allen Kanonikern und Priestern, die in der Kathedrale und in den für das Heilige Jahr bestimmten Kirchen die Beichte der Gläubigen hören können, die auf das interne Forum beschränkten Befugnisse, wie sie für die Gläubigen der Ostkirchen in can. 728, § 2 des CCEO, und im Falle eines eventuellen Vorbehalts die des can. 727, mit Ausnahme der in can. 728, § 1 genannten Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche hingegen die in can. 508, § 1 des CIC genannten Fakultäten.

Die Pönitentiarie ermahnt alle Priester, mit großzügiger Verfügbarkeit und Selbsthingabe den Gläubigen die größtmögliche Gelegenheit zu bieten, die Mittel des Heils in Anspruch zu nehmen, indem sie in Absprache mit den Pfarrern oder den Rektoren der Nachbarkirchen Zeitfenster für die Beichte festlegen und veröffentlichen, sich selbst im Beichtstuhl zur Verfügung stellen, feste und häufige Bußfeiern ansetzen und das auch Priester die aus Altersgründen keine festgelegten pastoralen Verpflichtungen haben, die größtmögliche Verfügbarkeit bieten. Um den Beichtvätern ihre Aufgabe zu erleichtern, sieht die Apostolische Pönitentiarie im Auftrag des Heiligen Vaters vor, dass die Priester, die die Jubiläumswallfahrten außerhalb ihrer eigenen Diözesen begleiten oder sich ihnen anschließen, von denselben Befugnissen Gebrauch machen können, die ihnen in ihren eigenen Diözesen von der rechtmäßigen Autorität zuerkannt worden sind.

Die Beichtväter sind gehalten, nachdem sie die Gläubigen liebevoll über die Schwere der Sünden belehrt haben, die mit einem Vorbehalt oder einem Tadel belegt sind, mit pastoraler Liebe geeignete sakramentale Bußmaßnahmen festzulegen, um sie so weit wie möglich zu einer stabilen Reue zu führen und sie je nach der Art des Falles zur Wiedergutmachung aufzufordern.

Köln, 10. Dezember 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 12 Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag am 26. Januar 2025

Köln, 6. Dezember 2024

Das Erzbistum Köln feiert an jedem letzten Sonntag im Januar den sog. Tokyo-Sonntag. Was vor 71 Jahren als Jahrestag der Gebets- und Hilfsgemeinschaft mit dem Erzbistum Tokyo begann, hat sich zu einer Diözesanpartnerschaft weiterentwickelt.

Insbesondere die gemeinsame Sorge um die arme und in Bedrängnis geratene Ortskirche von Myanmar (ehemals Burma) hat der Partnerschaft ein neues Profil gegeben. Nachdem die wirtschaftliche Unterstützung des Erzbistums Tokyo nicht mehr erforderlich war und ist, rückte das asiatische Land entlang der Grenze zu China und Thailand in den gemeinsamen Fokus.

Da Myanmar für den Monat der Weltmission im Oktober 2025 vom Päpstlichen Hilfswerk missio -Aachen als Aktionsschwerpunkt ausgewählt wurde, wird das Engagement der beiden Erzbistümer Tokyo und Köln in diesem Jahr intensiviert werden. So werden Gäste aus Myanmar nach Köln kommen, um von der Situation der Christen vor Ort zu berichten, die aufgrund ihres Glaubens systematisch verfolgt werden. Die Verletzung der Menschenrechte soll auch der deutschen säkularen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Diese Form der Lobbyarbeit sind wir unseren Glaubensgeschwistern in Asien schuldig.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird zeitgleich in allen Gemeinden der beiden Erzbistümer durchgeführt. Mit dem Erlös werden Projekte der burmesischen Bistümer unterstützt, die besonders von den Auswirkungen des Bürgerkrieges betroffen sind.

Nr. 13 Informations- und Besinnungswochenende: „Priester – Ein Weg für mich?“

Köln, 10. Dezember 2024

Das Erzbischöfliche Priesterseminar in Köln lädt alle Interessierten am Priesterberuf herzlich zu einem Informations- und Besinnungswochenende vom **24. bis 26. Januar 2024** ein. Während des Wochenendes werden umfassende Informationen über den Beruf des Priesters, die Ausbildung sowie das Studium der Theologie vermittelt. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, das Priesterseminar, die Gemeinschaft sowie die dort lebenden Seminaristen und Priester kennenzulernen.

Beginn: Freitag, 24. Januar 2025 ab 18:00 Uhr

Ende: Sonntag, 26. Januar 2025 ca. 13:00 Uhr

Eingeladen sind Schüler (ab 16 Jahren), Abiturienten, Studenten und Berufstätige, die Interesse am Priesterberuf haben. Die Teilnahme ist kostenlos. Wir freuen uns, wenn Sie diese Einladung an mögliche Interessierte weiterleiten!

Anmeldung und Informationen bis zum 10. Januar 2024 bei Nico Jülich, per Telefon unter 0221/1642 7503 oder per E-Mail an berufen@erzbistum-koeln.de

Nr. 14 Warnung vor dem ukrainischen Geistlichen Volodymyr Chayka

Köln, 6. Dezember 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat warnt vor einer Zusammenarbeit mit Volodymyr Chayka. Er tritt in vielen Städten im Territorium des Erzbistums Köln als Leiter der Ukrainischen Orthodoxen Kirche – Ukrainisches Patriarchat in Deutschland und Europa (teils mit unterschiedlichen Namen) auf. Tatsächlich hat ihn sein orthodoxer Hierarch jedoch suspendiert. Er gehört keiner legitimen orthodoxen Jurisdiktion an.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Zahl von Christen aus der Ukraine in Deutschland seit dem Beginn des Angriffskrieges Russlands zugenommen hat. Diese Menschen sind durch ihre Fluchterfahrung in einer verletzlichen Situation auch und besonders für ihre seelsorglichen Bedürfnisse.

Im Spektrum der orthodoxen Kirche gibt es mehrere Gemeinden mit unterschiedlichen Jurisdiktionen, deren Status und Aktivitäten außerhalb der Ukraine nicht ganz eindeutig einzuordnen sind. Im Kontakt mit orthodoxen Geistlichen ist deswegen für ein gelungenes ökumenisches Miteinander eine sorgfältige Prüfung der kanonischen Anbindung an eine orthodoxe Jurisdiktion ratsam.

Zur Vermeidung etwaiger Verwechslungen und bei Kontaktaufnahme durch ukrainische orthodoxe Geistliche oder orthodoxe Gläubige wird dringend empfohlen, den Fachbereich Dialog mit den Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen unter 0221 1642-7208 zu kontaktieren.

Für Christen, die der katholisch-ukrainischen Ostkirche angehören, ist im Zweifel zur Klärung anfallender Fragen das Bischofsvikariat für die Internationale Katholische Seelsorge (0221 1642-1278) zuständig.

Personalia

Nr. 15 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.10. *Herr Kaplan Francisco Javier Del Rio Blay* zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte, sowie an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden, sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 12.11. *Herr Pfarrer Bernd-Michael Fasel* weiterhin bis zum 28. Februar 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Agnes in Köln und St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 12.11. *Herr Pfarrer Dr. Michael Grütering* bis zum 31. Dezember 2025 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Wuppertal.
- 11.11. *Herr Pater Samuel Onyang AJ* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck Im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal.
- 12.11. *Herr Pfarrer Marcos Keel Coelho Pereira* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und der Freistellung zur Promotion, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Nippes/Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen sowie St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 12.11. *Herr Diakon Prof. Dr. Günter Riße* weiterhin bis zum 31. Dezember 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Thomas Morus in Bonn, sowie St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 24.10. *Herrn Pfarrer Dr. Michael Rieger* bis auf Weiteres zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vom priesterlichen Dienst freigestellt.
- 31.10. *Herrn Pater Sahaya Dhas Joseph OFM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Kaplan an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord sowie an den Pfarreien Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler und St. Pankratius in Köln-Worringen des Stadtdekanats Köln entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 11.12. *Pfarrer Thomas Pawlas*, 53 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.04. *Herr Detlef Tappen* weiterhin bis zum 31. März 2030 als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Annette Becker* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Edith Gasper* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Herr Stefan Haas* bis zum 30. September 2030 als Geistlichen Begleiter für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.

- 01.10. *Frau Theresa Hennecke* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Brigitta Hess* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Herr Dr. Burkhard R. Knipping* bis zum 30. September 2030 als Geistlichen Begleiter für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Bettina Beatrice Kulbe* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Verena Löhr* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Alexandra Ludewig* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Heike Manshausen* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Schwester M. Anita Morcinek*, im Einvernehmen mit Ihrer Provinzoberin, als Ordensschwester in der Seelsorge an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Frau Adriane Reidick-Ferres* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Maria-Theresia Reinartz* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Herr Martin Schumacher* bis zum 30. September 2030 als Geistlichen Begleiter für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Schwester Agnes Wolko OSB* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Frau Barbara Wortberg* bis zum 30. September 2030 als Geistliche Begleiterin für Gruppen und Gremien im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Herr Günther Bergmann* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Frau Hannelore Eibler* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Frau Sonja Lohkemper* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Herr Johannes Rehner* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Frau Annette Robels* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Herr Diakon Stephan Schwarz* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Herr Diakon Heribert Siek* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Herr Pfarrer Georg Theisen* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistlicher Begleiter im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Frau Elke Anna Wittemann* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 01.11. *Frau Barbara Wortberg* weiterhin bis zum 31. Oktober 2030 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln
- 14.11. *Herr Josef Schubert* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel, als Helfer in der Seelsorge an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Agnes in Köln und St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 20.11. *Frau Lea Duch* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 20.11. *Frau Laura Hoppe* mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.

Es wurde entpflichtet am:

- 30.09. *Schwester Urszula Konietzko*, im Einvernehmen mit ihrer Provinzoberin, als Ordensschwester an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.

In den Ruhestand getreten ist am:

- 01.12. *Herr Günter Berkenbrink*.

Weitere Mitteilungen

Nr. 16 Entlastung des Ökonomen für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Prüfungsausschuss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hat am 17. Juni 2024 gemäß Art. 15 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75ff) in Anwesenheit von Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Ratingen, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der Körperschaften Erzbistum Köln und des Erzbischöflicher Stuhl zu Köln beraten und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat empfohlen, dem Ökonomen für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen. Auf dieser Grundlage hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 29. Juni 2024 durch Beschluss gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 der genannten Ordnung dem Ökonomen, Herrn Gordon Sobbeck, für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Nr. 17 Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg

17. – 21. März 2025

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die Propheten in Israel

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

06. – 10. Oktober 2025

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Heilige als Glaubenszeugen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

17. – 22. November 2025

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Gerufen und verschenkt (K. Hemmerle) – Was ist ein katholischer Priester? Was qualifiziert ihn?

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt / Münster

01. – 05. Dezember 2025

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Hab festen Mut und hoffe auf den Herrn!“ (Psalm 27,14)

Exerzitien anhand ausgewählter Psalmen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Information und Anmeldung:

Benediktinerabtei Weltenburg

Haus St. Georg

93309 Weltenburg

Tel. 09441/6757-500

Fax. 09441/6757-537